jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/3 96/08/0230

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §21 Abs1;
ASVG §413 Abs1 Z1;
ASVG §415;

Rechtssatz

Gem § 415 ASVG steht die Berufung an das Bundesministerium für (nunmehr) soziale Sicherheit und Generationen in den Fällen des § 413 Abs 1 Z 1 ASVG (gegen Einspruchsbescheide des Landeshauptmannes) nur zu, wenn über die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung entschieden worden ist. Zur Beantwortung der Frage, ob eine die Formalversicherung ausschließende vorsätzlich unrichtige Anmeldung erfolgt ist, ist diese Beh nicht zuständig (Hinweis E 13. September 1985, 82/08/0071; E 23. April 1987, 82/08/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080230.X03

Im RIS seit

28.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at